



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

15.12.2009

B7-0276/2009

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung
B7-0238/2009

gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zu Menschenrechten, religiösen Symbolen und Subsidiarität

von Sophia in 't Veld und Jeanine Hennis-Plasschaert
im Namen der ALDE-Fraktion

RE\799573DE.doc

PE432.860v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Menschenrechten, religiösen Symbolen und Subsidiarität

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion, das Recht auf Bildung und das Verbot von Diskriminierung, wie sie durch Artikel 9 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Artikel 2 des zugehörigen Protokolls Nr. 1 und Artikel 10, 14 und 21 der Grundrechte-Charta der Europäischen Union geschützt sind,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Lautsi gegen Italien,
 - unter Hinweis auf den Vertrag von Lissabon und den künftigen Beitritt der EU zur EMRK,
 - unter Hinweis auf die Anfrage vom 4. Dezember 2009 an die Kommission zur Verteidigung des Subsidiaritätsprinzips (O-0152/2009 – B7/0238),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) besagt, dass „die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind“,
- B. in der Erwägung, dass die EU auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 EUV die Bedeutung der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkennt,
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Grundrechtecharta auf der Grundlage des Wortlauts der EMRK und ihres Acquis konzipiert wurde, und in der Erwägung, dass sie für die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 EUV verbindlich ist, der Folgendes besagt: „Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig“,
- D. in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon festlegt, dass „*die Union der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt*“, und dadurch gewährleistet, dass die EU in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht gegen die EMRK verstößt,
- E. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EMRK eine Voraussetzung für die EU-

Mitgliedschaft ist, wie es in den Kopenhagen-Kriterien festgelegt ist; in der Erwägung, dass die EU ihren internationalen Menschenrechtsdialog auf die EMRK und die Grundrechte-Charta stützt;

- F. in der Erwägung, dass die EMRK mit dem Subsidiaritätsprinzip in völligem Einklang steht, da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nur tätig wird, wenn alle internen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind, und nur dann, wenn ein Mitgliedstaat der Konvention die Menschenrechte und Grundfreiheiten im Rahmen der Konvention, die sie unterzeichnet haben, nicht achtet, ferner in der Erwägung, dass die EMRK Einspruchsmöglichkeiten vorsieht,
1. erklärt sein Eintreten für den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit, das Recht auf Bildung und das Verbot von Diskriminierung;
 2. weist darauf hin, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten individuelle und unveräußerliche Rechte jedes einzelnen EU-Bürgers sind;
 3. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten eine aktive Pflicht haben, Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit für alle Bürger zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass staatliche und öffentliche Einrichtungen auf allen Regierungsebenen alle Bürger unabhängig von Glauben, Religion oder Weltanschauung und unterschiedslos vertreten; weist darauf hin, dass ein hohes Schutzniveau für Rechte und Freiheiten die Notwendigkeit, Gerichte einzuschalten, verringern wird; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Religionsfreiheit und die Gewissensfreiheit für Minderheiten, unabhängig davon, ob sie organisiert sind oder nicht, sichern und schützen müssen, auch indem sie die Bürger ermutigen, einvernehmliche Lösungen unter gegenseitiger Achtung innerhalb ihrer Gemeinschaften zu finden;
 4. ist der Ansicht, dass Religionsfreiheit die Verwendung, das Tragen oder das Anbringen religiöser Symbole einschließt, dass jedoch das obligatorische Anbringen religiöser Symbole an von staatlichen Behörden genutzten Gebäuden, z.B. staatliche Schulen oder Gerichtssäle, das eine Religion oder ein Lebensstil gegenüber einem anderen bevorzugt, oder das diskriminierende Verbot von Symbolen einer speziellen Religion oder eines Lebensstils die Religionsfreiheit und die Gewissensfreiheit unnötig einschränken;
 5. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, wie sie in der EMRK und in der Charta der Grundrechte auch auf nationaler Ebene verankert sind, achten und anwenden müssen;
 6. verweist darauf, dass es für die EU-Mitgliedstaaten eine interne, internationale und europäische gesetzliche Pflicht ist, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen, sowohl auf der Grundlage der Verpflichtungen, die sie durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der EMRK eingegangen sind, als auch durch ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union, wie dies in Artikel 6 VEU festgelegt ist;
 7. ist der Auffassung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte völlig unabhängig arbeiten muss und dass seine Urteile vor Gericht und nicht auf der politischen Bühne angefochten werden sollten;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.